



DEUTSCH-LANGHAAR-GRUPPE NORDWEST

Satzung

der Deutsch-Langhaar-Gruppe Nordwest e.V., Hannover

(beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.02.20223 in Wahrenholz)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutsch-Langhaar-Gruppe Nordwest e. V." und hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Reinzucht und die Verbreitung des Deutsch-Langhaar und die Erhaltung und Steigerung seines Gebrauchs- und Leistungswertes. Dieser Zweck soll durch Zuchtberatung und durch Veranstaltung von Prüfungen und Zuchtschauen erreicht werden. Der Verein macht seinen Mitgliedern die Benutzung des Zuchtbuches Deutsch-Langhaar zur Pflicht.

Die Deutsch-Langhaar-Gruppe Nordwest e.V. ist Mitglied des Deutsch-Langhaar-Verbandes (DLV) und über diesen dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen.

Die Deutsch-Langhaar-Gruppe Nordwest e.V. erkennt für sich und ihre Mitglieder die Satzung und Ordnungen des DLV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.DL-Verband.de) an, soweit sie die Interessen der Deutsch-Langhaar-Gruppe Nordwest e.V. berühren. Die Zuchtordnung des DLV, die auf Grundlage der VDH-Rahmenzuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitglieder der Deutsch-Langhaar-Gruppe Nordwest e.V. gültig.

Die Deutsch-Langhaar-Gruppe Nordwest e.V. ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und erkennt sich und ihre Mitglieder dessen Satzung sowie die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de) an.

In Fragen der Zucht hat das Disziplinarrecht des VDH Vorrang vor dem des JGHV.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird begründet durch

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jeder Züchter und Züchterin, Führer und Führerin und sonstige Freunde des Deutsch-Langhaars werden, die unbescholten sind. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf kynologischem Gebiet erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Aufnahme

Jedes Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung werden gleichzeitig die Satzung der Deutsch-Langhaar-Gruppe Nordwest sowie die Satzungen und Ordnungen von DLV, JGHV und des VDH anerkannt.

Über die Aufnahme des neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann gegen diese Entscheidung Einspruch der abgelehnten Person an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Einspruch muss binnen Monatsfrist nach Erhalt des ablehnenden Bescheides bei der oder dem Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief eingereicht werden.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitrag

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal für das laufende Jahr zu

entrichten.

Nach zweimaliger Vermahnung kann der Schatzmeister oder Schatzmeisterin die Beiträge von dem säumigen Mitglied einziehen.

§ 7 Ausscheiden

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit zulässig ist.

Austrittserklärungen sind schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden zu erklären und haben mit Eingang sofortige Gültigkeit. Durch die Austrittserklärung wird die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Dieser kann erfolgen wegen ehrenrühriger Handlung, wegen Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder der Deutsch-Langhaar Zucht oder wegen Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung Einspruch an die Mitgliederversammlung analog den Bestimmungen in § 5 über die Aufnahme zulässig ist.

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen zu.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem oder der Vorsitzenden,
2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
4. dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und bestimmt die Veranstaltungen und deren Durchführung. Der oder die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder einen oder mehrere Ausschüsse sowie Einzelpersonen als Beraterinnen oder Berater zur Durchführung besonderer Aufgaben berufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel. Auf Antrag kann die Wahl durch Zuruf erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung diesem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmt. Die Mitglieder des Vorstandes

werden auf je vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Zu den Vorstandssitzungen lädt der oder die Vorsitzende ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird sein Amt von einem der anderen Vorstandsmitglieder nach Weisung des oder der Vorsitzenden übernommen, bis durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Diese Ersatzwahl gilt für die laufende Wahlperiode.

Zur Sicherheit der Mitglieder überwachen zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören, verantwortlich die Kassengeschäfte. Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen werden jährlich abwechselnd für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 9 Ehrenvorsitzende

Ein ausgeschiedener Vorsitzender oder eine ausgeschiedene Vorsitzende kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand zum Ehrenvorsitzenden oder zur Ehrenvorsitzenden berufen werden. Der Ehrenvorsitzende oder die Ehrenvorsitzende wird zu den Vorstandssitzungen geladen und berät den Vorstand.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Zuchtberatern und Zuchtberaterinnen.

Die Zuchtberater und Zuchtberaterinnen werden wie die Mitglieder des Vorstandes ebenfalls für vier Jahre und analog den Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gewählt. Über die Zahl der Zuchtberater und Zuchtberaterinnen und die Gebiete, in denen sie eingesetzt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit der Zuchtberaterinnen und Zuchtberater im erweiterten Vorstand erstreckt sich auf die Unterstützung des Vorstandes in Zuchtfragen. Die Einladung zu einer Sitzung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss den erweiterten Vorstand einberufen, wenn dies vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes bei ihm oder ihr schriftlich beantragen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, davon zwei aus dem Vorstand, anwesend sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.

Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Punkte beantragen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§ 12 Abstimmung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Stimmberechtigung ist an die Zahlung des jährlichen Beitrags gebunden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Protokollierung

Der Schriftführer oder die Schriftführerin, in dessen Abwesenheit ein von dem oder der Vorsitzenden der Versammlung zu ernennender Protokollführer oder Protokollführerin, hat in allen Versammlungen eine Niederschrift anzufertigen. Dieselbe ist von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben. Die Niederschriften sind aufzubewahren und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Datenschutz

Verantwortlich für die Datenverarbeitung in der Deutsch-Langhaar-Gruppe Nord-West e.V. sind der Schriftführer oder die Schriftführerin und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin.

Mit der Beitrittserklärung wird unter Hinweis auf die zur Kenntnis genommen Satzung sowohl der Deutsch-Langhaar-Gruppe Nordwest e.V. und des Deutsch-Langhaar-Verbandes eingewilligt, dass der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, erhebt, verarbeitet und nutzt. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

Die Deutsch-Langhaar-Gruppe Nordwest e.V. ist Mitglied des Verbandes Deutsch-Langhaar sowie der

Dachverbände JGHV und VDH. Mit der Mitgliedschaft und/oder der Teilnahme an Prüfungen, deren Ergebnisse an diese Dachverbände mitzuteilen sind, ist die Einwilligung verbunden, dass die notwendigen Daten an diese Dachverbände zur Erfüllung des Verbandszweck bis auf ausdrücklichen Widerruf weitergegeben und dort verarbeitet und veröffentlicht werden

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Zur fortgesetzten Unterstützung und Steuerung der Hundezucht und des Prüfungswesens werden Prüfungsdaten auch über den Tod des Mitglieds/Prüfungsteilnehmers hinaus in erforderlichem Umfang gespeichert. Deren Löschung kann nur in Ausnahmefällen bei offensichtlicher Unrichtigkeit beansprucht werden. In Bezug auf Prüfungsdaten des geprüften Hundes, so diese überhaupt personenbeziehbar sind, ist eine Löschung ausgeschlossen für Prüfungen, die verbandsrechtlich unanfechtbar sind und kein Übertragungsfehler vorliegt.

Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Prüfungen, Zuchtschauen) und Mitgliederversammlungen veröffentlicht der Verein möglicherweise Fotos der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber auf seiner Homepage und übermittelt Fotos nebst Bericht und Ergebnislisten womöglich an Zeitungen und den Deutsch-Langhaar- Verband sowie dem JGHV.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutz- gesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde im Bundesland Niedersachsen ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen mit Sitz in Hannover.

§ 15 Auflösung

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nach ordnungsgemäßer Ankündigung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen. Das Vereinsvermögen darf nur für wohlthätige oder jagdkynologische Zwecke verwendet werden. Liquidator ist der jeweilige Vorstand des Vereins.

*Beschlossen durch die Hauptversammlung
der DL-Gruppe Nordwest am 18. Februar 1967 in Hannover.*

Änderung zu § 8, Ehrenvorsitzender, beschlossen durch die Hauptversammlung der DL-Gruppe Nordwest am 15. 2. 1975 bei Hermannsburg.

Änderung zu §§ 2 und 5, Zweck und Aufnahme, beschlossen durch die Hauptversammlung der DL-Gruppe Nordwest am 05.03.2011 bei Wahrenholz.

Die Änderung der Satzung in § 1 (Namen und Sitz) Satz 2, § 2 (Zweck) Abs. 1, 4, 6 und 7, § 3 (Organe), § 4 (Mitgliedschaft) Abs. 2 und 3, § 5 (Aufnahme) Abs. 2, § 6 Abs. 2 (Beitrag), § 7 (Ausscheiden) Buchstabe b) Abs. 2 und Buchstabe c) Abs. 2, 3 und 4, § 8 (Der Vorstand) Ziffer 4 Absätze 2, 3, 4, 5 und 6, § 9 (Ehrenvorsitzende), § 10 (Der erweiterte Vorstand) Abs. 1, 2 und 3 § 11 (Mitgliederversammlung) Abs. 2, § 12 (Abstimmung) Abs. 2 und 4, § 13 (Protokollierung) und §14 (Datenschutz) / Neufassung der Satzung beschlossen durch die Hauptversammlung der DL-Gruppe Nordwest am 26.02.2023 bei Wahrenholz